



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

18. Abschnitt. Die Stellung der Stadt Dortmund zu den Vemeegerichten

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

18. Abschnitt.

Die Stellung der Stadt Dortmund zu den Vemeegerichten.

Die oft ausgesprochene Ansicht, der Dortmunder Freistuhl habe vor den anderen einen Vorrang besessen und gewissermassen eine höhere Berufungsstelle gebildet, ist schon von Frensdorff widerlegt worden.

Indessen ist im fünfzehnten Jahrhundert selbst namentlich ausserhalb Westfalens diese Meinung verbreitet gewesen. Der vornehmlichste Grund mochte sein, dass eine Anzahl Städte ihren Rechtszug nach Dortmund nahmen, von dort in zweifelhaften Fällen Rechtserläuterung einholten. Dazu kamen die weitverzweigten Verbindungen und Beziehungen, welche die Stadt nach allen Gegenden des Reiches hin hatte, das hohe Ansehen, welches ihr Reichthum und Macht verlieh, und der Umstand, dass sie in Westfalen die einzige Reichsstadt war.

Das Stadtarchiv verwahrt die Briefe der Kaiser Ludwig und Karl, welche verbieten, Juden vor die Veme zu laden, und die Erklärungen der Grafen von der Mark und von Arnsberg und der Herren von der Lippe, sie hätten in diesem Sinne ihre Freigrafen angewiesen¹⁾. Daraus folgt jedoch nur, dass die Stadt zu ihrem eigenen Vortheil die Urkunden erwirkte.

Schon 1407 war ein königlicher Diener, Gerhard von Meckenheim, dessen Name im folgenden Jahre auch in den Ruprechtschen Fragen begegnet, in Dortmund in Freigerichtsangelegenheiten, und Herren vom Mittelrhein liessen sich dort zu Freischöffen machen²⁾. Von 1418 ab sind die Fälle, in welchen der Dortmunder Freistuhl angegangen wurde, sehr häufig. Oft handelt es sich darum, hier Rechtsschutz zu suchen gegen andere Freistühle und deren Sprüche, und man muss der Stadt zugestehen, dass sie sich redlich bemühte, dies Vertrauen zu rechtfertigen. Bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zeichnen sich die Sprüche des dortigen Stuhles durch Klarheit und strenge Wahrung des Rechtsstandes sehr vortheilhaft vor so manchen anderen aus. Erst später versank auch er in die allgemeine Verderbniss, welche die Freistühle ergriff³⁾.

König Sigmund hat oft der Stadt wichtige und schwierige Fälle zur Begutachtung und Entscheidung überwiesen. Freilich

¹⁾ Rübel N. 560, 566, 587, 636, 654. Vgl. Frensdorff Einl. 133 ff.

²⁾ Fahne N. 221, 223.

³⁾ Vgl. namentlich Mittheil. Nürnberg I, 34 ff.

erfuhr sie dadurch auch manchen Verdruss, wie gleich in dem ersten uns überlieferten Falle. Die Stadt Utrecht, auf die Klage ausgetriebener Bürger hin vor das Hofgericht vorgeladen, liess urkundlich beweisen, dass die Kläger durch den Freigrafen Kurt Gruter von Witten aus ihrem Rechte gethan seien. Der König befahl nun Dortmund, die umgesehenen Freigrafen zu berufen und die Sache auszutragen, was sie auch that und das Ergebniss dem Kaiser mittheilte. Gleichwohl nahm das Hofgericht die Sache noch einmal auf und Sigmund schrieb wiederum. Der Rath richtete nun 1419 an den König die Bitte, dem gesprochenen Rechte folgend und beiständig zu sein, sonst würde die Macht des heimlichen Rechtes sehr vernichtet und niedergeschlagen und ihren Freistühlen, welche sie doch vom Könige hätten, grosse Verstörung davon kommen. Wenn ihnen der König wieder gebieten sollte, Sachen im heimlichen Gerichte mit den Freigrafen zu rechtfertigen, würde Niemand kommen, wenn der König selbst solche Entscheide zurücktreiben und widerthun wolle¹⁾.

Graf Johann von Nassau liess 1423 Herzog Johann von Baiern-Holland wegen Geldschuld vor den Stuhl der Herren von Hörde zu Boke laden. Der König, welchem der Herzog seine Beschwerde vortrug, verbot dem Freigraf strengstens, ein Urtheil zu fällen, ehe er nicht darüber Unterweisung von Dortmund habe. Da er wisse, »daz euch die stücke, dorumb man pfeget fur das heimlich gerichte zu heischen, zumal kunt und wissentlich sind«, so sollen sie den Freigrafen unterrichten, der gegen ihren Ausspruch nicht richten darf. Die Stadt forderte zunächst den Stuhlherrn und den Kläger auf, die Vorladung niederzuschlagen, und wies den Freigrafen an, zu ihnen zu kommen, damit man die Sache verhöre. Sie erhielt jedoch keine Antwort, und als der Holländer nochmals unmittelbar den Rath anging, antwortete man ihm, er möge sich an den Erzbischof von Köln wenden, da dieser Kurfürst und Herzog von Westfalen sei und der Stuhl auch in dessen Lande liege.

Bald darauf befahl der König der Stadt, über den ungehorsamen Waldeckischen Freigrafen Kurt Rube erforderlichen Falls zu richten, was auch unter Zuziehung anderer Freigrafen geschah²⁾. Als aber der König 1425 in dem grossen Processe gegen Heinrich von Baiern wiederum die Stadt heranzog, und der Kläger selbst nach Dortmund

¹⁾ Diese und die folgenden Sachen aus dem Stadtarchiv.

²⁾ Usener N. 71—75.

kam, trug man Bedenken, sich darauf einzulassen, weil die Herren und die Sache »gross und fern besessen sei«. Da der Kaiser der oberste Gerichtsherr sei und der Streit Reichsfürsten betreffe, so gebühre es sich, dass er vor dem Könige selbst entschieden werde¹⁾. Sigmund beauftragte zwar den Erzbischof von Köln, welchem er nun die Angelegenheit übertrug, die Dortmunder hinzuziehen, aber diese blieben in der That dem ganzen Handel fern und entzogen sich auch später darauf bezüglichen königlichen Anforderungen.

Graf Konrad von Lindenhorst nahm allerdings sehr lebhaft Partei für Herzog Ludwig und hat bei der Vervemung Heinrichs mitgewirkt; aber es ist bezeichnend, dass er sich dabei nicht eines Dortmunder Stuhles, sondern des zu Bodelschwingh bediente.

Williger vollzog der Rath den königlichen Auftrag in dem Handel zwischen der Stadt Hildesheim und Albert von Mollem (1426). Er lud beide Parteien vor sich und versammelte zehn Freigrafen auf dem Rathhaus; als jedoch Freigrafen und Schöffen erkannten, dass die Sache dort nicht geendet werden könne, zog man zum Urtheilsspruche nach dem Freistuhl auf dem Königshofe²⁾. Albert hat sich später beklagt, dass ihm Unrecht gethan worden sei. Eine andere vom Könige überwiesene Sache zwischen Kurt von Freiberg und dem Marschall Haupt von Pappenheim (1427) wurde, da der Versuch gütlicher Schlichtung vergeblich blieb, wieder dem König anheimgestellt³⁾.

Grossen Verdruss bereitete der Process Konrads von Langen gegen die Stadt Osnabrück, welcher von 1433 an jahrelang die Veme-gerichte beschäftigte. Sigmund hatte vorher die Stadt Münster mit der Untersuchung der verwickelten Sache beauftragt; Osnabrück aber fühlte sich durch deren Entscheid beschwert und appellirte an den Kaiser, der wieder Dortmund beauftragte. Der Spruch fiel zu Gunsten Osnabrücks aus, aber nun bewirkte der überaus rührige Konrad von Langen gegen Dortmund selbst eine Vorladung vor das königliche Hofgericht, während gleichzeitig der König den Erzbischof von Köln beauftragte, die Sache nochmals zu untersuchen⁴⁾. Die Stadt fühlte sich dadurch nicht wenig beleidigt, wenn sie auch einigen Trost darin fand, dass der Erzbischof ebenso entschied. Aber Konrad war auch in die Dienste des Herzogs Adolf von Jülich

¹⁾ Freyberg Sammlung hist. Schriften I, 245, 251.

²⁾ Thiersch 42; Ztschr. f. Niedersachsen 1855 S. 172.

³⁾ Thiersch 39; StA. D. und Düsseldorf.

⁴⁾ Zahlreiche Schreiben in Osnabrück und Dortmund; Thiersch 100, 57.

getreten, welcher nun die Stadt sowohl vor das Freigericht als auch vor das Gogericht in Lüdenscheid laden liess. Der Stadt blieb nichts übrig, als an den königlichen Hof zu schicken, und sie erreichte mit ihren Einwänden, dass der Erzbischof von Köln entscheiden solle. In der That wurde Dortmund in einem Freigrafenkapitel, welches der Erzbischof im October 1434 selbst zu Soest abhielt, vollkommen gerechtfertigt und erklärt, dass sie nicht weiter belästigt werden dürfe. Länger dauerte der Zwist mit dem Herzoge, welcher durch seinen Freigrafen die Stadt vervemen liess, während diese ihrerseits wieder den Herzog vor den Stuhl zum Spiegel vorlud. Erst nach drei Jahren glückte es der Vermittlung des Erzbischofes von Köln, den Streit beizulegen.

Andere königliche Aufträge 1431 und 1433 betrafen Verhältnisse der Städte Wernigerode und Minden; doch ich sehe von weiteren Einzelheiten ab. Aus dem Angeführten ergibt sich zur Genüge, dass die Stadt stets nur auf königlichen Befehl handelte, wie er auch sonst anderen Städten z. B. Münster ertheilt wurde, dass ihre Entscheidungen keineswegs einen allgemein verbindlichen Character hatten. Immerhin ist die Zahl der königlichen Aufträge, welche wir kennen, bedeutend genug, um das hohe Ansehen, welches sich Dortmund in diesen Sachen erworben, darzuthun. Gegen das Ende der Regierung Sigmunds tritt die Stadt allmählig zurück hinter dem Erzbischofe von Köln, der die ganze Vemegerichtsbarkeit unter seinen Einfluss zu bringen strebte. Bereits 1423 richtete Dietrich ein ziemlich ungnädiges Schreiben an Dortmund, als er vernahm, dass Braunschweiger Bürger ihre Sachen, welche bereits vor Paderborner Stühlen gerichtet waren, mit den dortigen Freigerichten betrieben. Doch wohnte der Erzbischof selbst im September 1430 einer grossen Freigrafenversammlung auf dem Spiegel bei, welche eine Reihe wichtiger Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung fasste.

Noch mehr trat die Stadt unter König Friedrich III. in den Hintergrund, welcher meist den Kölner mit Entscheidungen betraute. Doch auch er befiehlt 1443 den Dortmundern, der Stadt Frankfurt gegen unrechtmässige Prozesse beizustehen und dieser nöthigenfalls ihren Stuhl zu öffnen; aber noch in demselben Jahre lud er die Stadt wegen Ungehorsam vor das Hofgericht. Auch 1446 wies er die Ansprüche eines gewissen Sandewyk an die Städte Kampen, Zwolle und Deventer an ihren freien Stuhl zur Entscheidung¹⁾.

¹⁾ Usener N. 19; Mittheil. Nürnberg I, 34; Münster Stadtarchiv.

Graf Gerhard von Sayn, vom Kaiser zum Statthalter für die Freigerichte ernannt, wollte 1468 in Dortmund ein Generalkapitel halten, da Arnsberg in der Gewalt seines Gegners, des Erzbischofes Ruprecht war, führte aber seine Absicht nicht aus¹⁾).

Es war natürlich, dass auch befreundete Städte und andere von den Vemegerichten bedrohte Personen den Beistand der westfälischen Reichsstadt nachsuchten, und in diesen Kreisen scheint man ihr allerdings grössere Vollmacht zugeschrieben zu haben, als sie tatsächlich besass. Die zahlreichen königlichen Aufträge mochten die Meinung bestärken. Frankfurt am Main erbat sich 1419 die Förderung vorgeladener Bürger und zugleich wichtige Rechtsbelehrungen, was beides gern gewährt wurde. Auch Braunschweig suchte 1423 Dortmunds Vermittlung und Beistand, welche freilich trotz guten Willens erfolglos blieben; die Stadt konnte den Freunden nur den Rath ertheilen, sich an den Herzog von Kleve zu wenden. Sie schrieb auch an einen nicht genannten Fürsten, der sie um gute Dienste für Braunschweig bat: »als wy nymande recht enwisen dan steden und dengen, den wy van alders plegen to wisen und als dat myt klage und antworde an uns komet; darumme enhebbe wy uns des rechten nicht angenommen und entsteit uns ok in disser wise nicht antonemen«. Die Stadt beansprucht also selber nicht mehr, als in städtischen Angelegenheiten einem gewissen von Altersher festgesetzten Kreise von Städten Recht zu sprechen, aber auch nur dann, wenn in regelmässiger Weise an sie Berufung eingelegt wird; jede Einmischung in Vemegerichtssachen weist sie als nicht in ihrem Rechte liegend zurück²⁾).

Auch die Städte Köln, Bremen, Frankfurt an der Oder, Würzburg und Andere erfreuten sich der Unterstützung Dortmunds, doch immer innerhalb der durch die Verhältnisse gebotenen Schranken. In manchen Schreiben werden Ausdrücke gebraucht, welche, wenn man sie nicht für Schmeicheleien halten will, darthun, dass die Verfasser sich von Dortmunds Stellung eine irrige Meinung machten. So bittet Daem von Gunderstorf mehrfach Dortmund, ihn gegen ungerechte Vorladungen zu verantworten: »want ure vrygerichte eyn kamer is des heiligen rychs«, und ein Freund Daems spricht geradezu aus: »want ir die vryheyt hait, dat ure vrygerichte eyne kamer is

¹⁾ Annalen Nassau III, 3 S. 43, 48.

²⁾ Vgl. auch Thiersch 33, 34.

des hilgen rychs ind over andere gerichte by uch gelegen dat overste«¹⁾).

Der Burggraf von Friedberg, Ritter Eberhard Lewe von Steinfurt, berief sich 1441 gegen die durch den Freigrafen Dietrich Smulling zu Hallenberg geschehene Vervemung des Schultheissen Rule Teschenmecher an den Erzbischof von Köln als Statthalter der heimlichen Gerichte oder nach Arnsberg an ein gemein Kapitel oder nach Dortmund, »in des heiligen Reiches heimliche Kammer und freie oberste Gerichte und an die Stätte, an die sich solches gebührt«. 1463 appellirt sogar ein Augsburger Freischöffe gegen eine kaiserliche Vorladung an die kaiserliche Kammer der freien westfälischen Gerichte zu Dortmund²⁾).

Der Ausdruck: »des Reiches heimliche Kammer«, aus dem man die bevorzugte Stellung Dortmunds hat schliessen wollen, kommt bereits 1392 vor, und da in dem allgemeinen Sinne von Vemegericht. Der Freigraf Hermann Hildiman von Limburg schreibt damals an Frankfurter Bürger, sie seien vor ihm verklagt: »in des keisers heimelichen kammeren«³⁾. Die Limburger Freigrafen nennen 1430 und 1433 wiederholt ihren Freistuhl »des Kaisers heimliche Kammer«. Ebenso berichtet 1432 der Ravensberger Konrad Stute, er habe gehalten ein echtes rechtes heiliges Ding in der Kammer des heiligen Reiches und seines Herrn unter Königsbann⁴⁾. Demnach konnte auch das Dortmunder Freigericht sich so nennen, wie 1433 die beiden Stuhlhalter an Herford schreiben, eine Vorladung sei für ungebührlich erachtet: »hier in des Kaisers freier heimlicher Kammer«⁵⁾. Dazu kam, dass auch für andere Reichsstädte der Ausdruck: »des heiligen Reiches Kammer« üblich war, wie sich Aachen: des heiligen Reiches Stuhl nannte. Kaiser Sigmund schrieb 1426 an Konsuln, Schöffen und Richter »camere nostre imperialis in Tremonia«; in einem anderen Briefe spricht er von seiner heimlichen Kammer daselbst⁶⁾. Schon Heinrich Wimmelhus schreibt sich zuweilen: Freigraf

¹⁾ Wenn gelegentlich der Stuhl zu Dortmund und andere als oberste Freigerichte bezeichnet werden, so ist damit nur gesagt, dass die Vemegerichte beanspruchten, überhaupt die obersten Gerichte im Reiche zu sein. Anders steht das natürlich bei obiger Stelle.

²⁾ Mscr. in Darmstadt fol. 37; Gemeiner Chronik von Regensburg III, 145.

³⁾ StA. Frankfurt.

⁴⁾ Stadtarchiv Osnabrück; MSt. Ravensberg 205.

⁵⁾ Stadtarchiv Herford.

⁶⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855, S. 167; Mallinckrodt Neuestes Magazin I, 347. Vgl. Hahn Collectio Monumentorum II, 621.

der kaiserlichen Kammer der Freistühle und Herrlichkeit der Stadt Dortmund, und seine Nachfolger schmückten sich ständig mit gleichen oder ähnlichen Titeln. Irgend ein Vorrang vor anderen Stühlen liegt darin nicht, da alle sich so nennen konnten.

19. Abschnitt.

Bodelschwingh, Mengede, Kastrop.

Eng verknüpft mit den Dortmunder Freistühlen ist der benachbarte von Bodelschwingh. Er hat sich wie es scheint aus dem alten Reichshof Mengede herausgebildet, welcher frühzeitig in den Besitz der Grafen von Altena-Isenberg übergang. Schon 1275 lässt Graf Eberhard von der Mark durch seinen Freigrafen Godescalcus de Gratz Freigericht halten auf dem Freistuhl: »sito Mengede sub arbore Meybom«¹⁾. Bei einer Auseinandersetzung ging Mengede über an die Limburger, deren Lehnsverzeichnisse vom vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert anführen: »Ernestum de Bodelswinge cum residua dimidietate iudicii in Mengede et cum manso in Bodelswinge«²⁾. Wahrscheinlich war damit die Freigrafschaft verbunden; schon 1383 kommt vor Gert dey Bulck, Freigraf Ernsts von Bodelschwingh und Gerlachs von Westhusen; das Haus Westhausen liegt ganz in der Nähe. Irgendwie ist Dortmund in den Besitz dieses halben Gerichts gelangt, denn 1387 nahm Ernst von Bodelschwingh es von der Stadt zu rechtem Mannlehen, wie er es vorzeiten von Dietrich von Limburg inne gehabt hatte³⁾. Die Bodelschwingh und Westhausen hatten auch im fünfzehnten Jahrhundert den Stuhl in gemeinsamem Besitz und die Freigrafen nennen sich gelegentlich nach beiden Stuhlherren, meist jedoch nur nach ersterem. Der Stuhl lag, wie ein Revers von 1455 besagt: im Dorfe zu Bodelschwing; einzelne Urkunden bezeichnen ihn noch näher: unter dem Berbome oder Byrbome⁴⁾, wohl noch der alte »Meybom« von 1275. Ein zweiter Stuhl lag nach demselben Revers zu Oesterich up dem Broicke in dem gerichte von Mengede; ich habe ihn sonst nirgends erwähnt gefunden.

¹⁾ Beitr. II, 155; MSt. Cop. Sceda.

²⁾ Kremer Acad. Beitr. II, 151, 174; die andere Hälfte hatten die Ritter von Mengede inne.

³⁾ Steinen III, 481, 462.

⁴⁾ Datt 767; Urkunde des Frankfurter Stadtarchivs vom 7. Mai 1443; Aachen.